

# **BGer 1P.807/2000 vom 29. Mai 2001**

Bundesgericht, 2001-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.807\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.807_2000)

FR: TF 1P.807/2000 du 29 mai 2001

IT: TF 1P.807/2000 del 29 maggio 2001

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 87 OG in der am 1. März 2000 in Kraft getretenen Fassung vom 8. Oktober 1999 ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die staatsrechtliche Beschwerde zulässig (Abs. 1). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 2). Mit dem vorliegenden Zwischenentscheid des Zürcher Obergerichts wurde der Beschwerdeführerin als der Geschädigten im Strafverfahren gegen ihren ehemaligen Freund die unentgeltliche Rechtsverteidigung verweigert. Auf diesen Entscheid kommt, da er weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betrifft, Art. 87 Abs. 2 OG zur Anwendung, d.h. er ist nur dann mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Nach der Rechtsprechung zu Art. 87 aOG, die grundsätzlich in gleicher Weise auch bei der Anwendung des neuen Art. 87 Abs. 2 OG gilt, muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht gänzlich behoben werden kann ( BGE 126 I 207 E. 2 S. 210 mit Hinweisen). Zwischenentscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege oder Verbeiständung verweigert wurden, haben in der Regel einen solchen Nachteil zur Folge ( BGE 126 I 207 E. 2a S. 210 ; 121 I 321 E. 1 S. 322; 111 Ia 276 E. 2b S. 279). Dies trifft auch auf den hier in Frage stehenden Zwischenentscheid zu, kann doch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihre Interessen als Geschädigte im Strafverfahren gegen ihren ehemaligen Freund allenfalls ohne den Beistand eines Anwalts wahrnehmen muss, einen irreparablen Nachteil im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG bewirken. Der Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 10. November 2000 ist daher mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Gemäss § 10 Abs. 5 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH) wird dem Geschädigten auf sein Verlangen vom Präsidenten des Bezirksgerichts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben, wenn es "die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten erfordern". Was die persönlichen bzw. finanziellen Verhältnisse des Geschädigten angeht, so hat dieser nach der Rechtsprechung der zürcherischen Gerichte nur dann Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihm der Beizug eines Vertreters auf eigene Kosten unzumutbar wäre. Im Unterschied zum zivilprozessualen Armenrecht sei, wie gesagt wird, die Zumutbarkeit nicht erst dann zu verneinen, wenn sich der

Geschädigte eine sachgerechte Vertretung durch einen Anwalt "überhaupt nicht leisten könnte"; die Grenze sei dort zu ziehen, wo der Beizug eines Anwalts eine "wesentliche und spürbare Einbusse in der üblichen Lebenshaltung zur Folge hätte" (ZR 94/1995 Nr. 2 E. 1c S. 5, bestätigt in ZR 99/2000 Nr. 35 E. 2c S. 99). Im vorliegenden Fall vertrat der erstinstanzliche Richter die Ansicht, die Beschwerdeführerin - eine 26-jährige ETH-Studentin in Erstausbildung - verfüge selber nicht über genügend Einkommen und Vermögen, um die Kosten für einen Rechtsbeistand zu finanzieren. Es sei jedoch auch darauf abzustellen, ob den Eltern der Beschwerdeführerin, die nach deren Darstellung für den Lebensunterhalt ihrer Tochter aufkämen, die Vorfinanzierung eines Rechtsbeistandes zumutbar sei. Zum Unterhalt gehöre die Leistung von Vorschüssen zur Führung von Prozessen, sofern diese zur Wahrung der Rechte des Kindes notwendig und nicht aussichtslos seien. Die familienrechtliche Unterhaltspflicht gehe dem Anspruch gegen das Gemeinwesen auf unentgeltliche Rechtspflege vor. Die konkreten Verhältnisse der Eltern der Beschwerdeführerin seien aber weder dargelegt noch belegt worden. Die Beschwerdeführerin habe daher nicht glaubhaft gemacht, dass ihre unterhaltspflichtigen Eltern wegen der Kosten für einen Rechtsbeistand eine wesentliche und spürbare Einbusse in ihrer gewöhnlichen Lebenshaltung erleiden würden. Das Obergericht erachtete diese Erwägungen des erstinstanzlichen Richters als zutreffend. Es betonte, die Beschwerdeführerin habe weder im Verfahren vor der ersten Instanz noch im Rekursverfahren dargetan und belegt, dass eine finanzielle Unterstützung durch ihre Eltern nicht zumutbar wäre. Der Rekurs sei deshalb abzuweisen. Es könne unter diesen Umständen offen bleiben, ob der Beizug eines Rechtsbeistandes als geboten erscheine.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht vor allem geltend, das Obergericht habe mit dem angefochtenen Entscheid den in Art. 29 Abs. 3 BV gewährleisteten Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand verletzt. a) Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Unabhängig davon besteht ein solcher Anspruch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 BV; unter der Geltung der früheren Bundesverfassung wurde er aus Art. 4 aBV abgeleitet. Die Auslegung und Anwendung der kantonalen Gesetzesbestimmungen über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung prüft das Bundesgericht nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots. Ob der durch die Bundesverfassung garantierte Anspruch verletzt wurde, untersucht es in rechtlicher Hinsicht frei; soweit es um tatsächliche Feststellungen der kantonalen Instanz geht, ist seine Prüfungsbefugnis auf Willkür beschränkt (BGE 124 I 304 E. 2c S. 306 f.; 119 Ia 11 E. 3a S. 12, je mit Hinweisen). b) Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint; soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 4 aBV hat der Geschädigte in einem Strafverfahren auch aufgrund von Art. 29 Abs. 3 BV nur dann Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, wenn er bedürftig ist (BGE 123 I 145 E. 2b/bb S. 147; Urteil vom 13. März 2000 i.S. B., E. 2c, publiziert in: Pra 89/2000 Nr. 151 S. 908). Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 124 I 1 E. 2a S. 2; 120 Ia 179 E. 3a S. 181, je mit Hinweisen). Dass die zürcherischen Gerichte bei der Anwendung der Vorschrift von § 10 Abs. 5 StPO /ZH die Bedürftigkeit weniger eng

umschreiben (vgl. E. 2), ist hier ohne Belang. Abgesehen davon, dass keine willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts gerügt wird, ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin selber bedürftig im Sinne von § 10 Abs. 5 StPO /ZH und auch von Art. 29 Abs. 3 BV ist. Streitig ist im vorliegenden Fall, ob bei der Beurteilung der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin die finanziellen Verhältnisse der Eltern herangezogen werden dürfen. Diese Frage ist zu bejahen, sofern die Eltern der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer familienrechtlichen Unterhaltspflicht für die Prozess- bzw. Anwaltskosten ihrer Tochter aufkommen müssen, denn die familienrechtliche Unterstützungspflicht geht, wie die kantonalen Instanzen mit Recht ausführten, der staatlichen Pflicht zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor ( BGE 119 Ia 11 E. 3a S. 12, 134 E. 4 S. 135). Die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB prüft das Bundesgericht im Rahmen der Rüge der Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV frei. Hält der angefochtene Entscheid einer freien Prüfung stand, so ist er auch unter dem Gesichtspunkt von § 10 Abs. 5 StPO /ZH nicht zu beanstanden. c) Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes ( Art. 277 Abs. 1 ZGB ). "Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann" (Art. 277 Abs. 2 in der bis Ende 1995 geltenden Fassung, im Folgenden: Art. 277 Abs. 2 aZGB). Diese Vorschrift wurde mit der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre ( Art. 14 ZGB ) geändert. Art. 277 Abs. 2 ZGB lautet in der seit 1. Januar 1996 geltenden Fassung wie folgt: "Hat es" (das Kind) "dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann". d) Nach Rechtsprechung und Lehre gehört zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern auch der Rechtsschutz. Die Eltern sind gehalten, für die Prozesskosten eines minderjährigen Kindes aufzukommen ( BGE 119 Ia 134 E. 4 S. 135; 103 Ia 99 E. 4 S. 101 ; 67 I 65 E. 2 S. 69 f.; Hegnauer, Berner Kommentar zum ZGB, Bd. II, Familienrecht, 1997, N. 39 zu Art. 276 ZGB ; derselbe, Grundriss des Kindesrechts,

#### **E. 4**

Ferner rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK garantierten Anspruchs auf Achtung der Privatsphäre. Soweit sie sich in diesem Zusammenhang auch über einen Verstoß gegen die Menschenwürde beklagt, kommt dieser Rüge neben der Berufung auf die Art. 13 BV und 8 EMRK keine selbständige Bedeutung zu. a) Gemäss Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens. Einschränkungen des durch Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisteten Grundrechts müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und den Kerngehalt der Verfassungsgarantie wahren ( Art. 36 BV ). Auch nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in die Privatsphäre nur zulässig, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft u.a. im Hinblick auf das öffentliche Interesse notwendig ist. b) In der staatsrechtlichen Beschwerde wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe mit der Einreichung einer Strafanzeige ein höchstpersönliches Recht ausgeübt. Wenn dem Obergericht gefolgt würde, so hätte die Abklärung der Frage der Bedürftigkeit zur Folge, dass die Eltern "zwangsläufig über die Existenz einer Strafanzeige und somit auch über die

Opferqualität ihrer mündigen Tochter informiert würden", was deren Intimsphäre verletze. Die Beschwerdeführerin wurde durch die von den kantonalen Instanzen verlangten Angaben über die finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern dazu verhalten, diese darüber zu informieren, dass sie gegen ihren ehemaligen Freund Strafantrag wegen Körperverletzung und sexueller Belästigung gestellt habe und als Geschädigte im betreffenden Strafverfahren einen Rechtsbeistand benötige. Mit dieser Pflicht zur Information der Eltern über einen persönlichen Lebenssachverhalt wurde in die Privatsphäre der Beschwerdeführerin eingegriffen. Wie erwähnt, ist ein solcher Eingriff nur statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist. Diese Voraussetzung war hier erfüllt. Die von der Beschwerdeführerin verlangten Angaben waren nach der gesetzlichen Ordnung ( § 10 Abs. 5 StPO /ZH), wonach sie über ihre finanziellen Verhältnisse und allenfalls über jene ihrer Eltern Angaben machen musste, im Hinblick auf das von ihr gestellte Gesuch um Beiordnung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin erforderlich. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Einschränkung der Privatsphäre waren im vorliegenden Fall gegeben. Der umstrittene Eingriff diente der Abklärung der Frage, ob bei der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes erfüllt seien oder nicht. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass nicht jemandem, der vermögend ist oder dessen unterhaltspflichtige Eltern sich in guten finanziellen Verhältnissen befinden, auf Kosten des Staates ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet wird. Der Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführerin war zudem verhältnismässig und wahrte den Kerngehalt der Verfassungsgarantie. Es mag Fälle geben, wo die Information der Eltern über einen Prozess, in welchem das mündige Kind einen unentgeltlichen Rechtsbeistand verlangt, einen unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre des Kindes bedeuten kann. Im vorliegenden Fall traf dies nicht zu. Der Entscheid des Obergerichts verletzte somit Art. 13 BV und Art. 8 EMRK nicht.

## **E. 5**

Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, wenn sie ihre Eltern zur Auskunft über deren finanzielle Verhältnisse anhalten müsse, damit sie den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen könne, habe das zur Folge, dass ihr zugemutet werde, zur Finanzierung eines Anwalts ihre Eltern einzuklagen. "Nebst dem belastenden Strafverfahren hätte sie einen Zivilprozess über die Frage der Zumutbarkeit der Kostenübernahme der Eltern zu führen". Diese Zusatzbelastung sei unzumutbar und widerspreche einer "verfassungskonformen Auslegung des Geschädigtenschutzes gemäss Art. 5 OHG ". a) Die Vorschrift von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (OHG; SR 312. 5) enthält den allgemeinen Grundsatz, dass die Behörden die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu wahren haben. In Art. 5 Abs. 2-5 OHG wird diese Pflicht der Behörden näher umschrieben. Es handelt sich um den Schutz der Identität des Opfers ( Art. 5 Abs. 2 OHG ), den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern ( Art. 5 Abs. 3 OHG ), die Vermeidung einer Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten, wenn das Opfer dies verlangt ( Art. 5 Abs. 4 OHG ) sowie um Fragen der Konfrontation zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ( Art. 5 Abs. 5 OHG ). Im hier zu beurteilenden Fall steht keiner dieser Fälle zur Diskussion. Die Berufung der Beschwerdeführerin auf Art. 5 OHG ist deshalb klarerweise verfehlt. b) Unbehelflich ist auch die Argumentation der Beschwerdeführerin, wenn sie ihre Eltern zur Auskunft über deren finanzielle Verhältnisse anhalten müsse, so habe das zur Folge, dass ihr zugemutet werde, zur Finanzierung eines Anwalts ihre Eltern einzuklagen. Es steht dahin, ob den

Eltern eine Zahlung zugemutet werden kann und ob sie sich, wenn diese Frage bejaht würde, weigern würden, für die Prozesskosten aufzukommen. Wie im Fall einer Weigerung später vorzugehen wäre, hätte der Richter gegebenenfalls dannzumal zu entscheiden (vgl. das in E. 3e/bb zitierte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. April 1994). Zusammenfassend ergibt sich, dass das Obergericht mit dem angefochtenen Entscheid die Verfassung und die EMRK nicht verletzte. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Die Beschwerdeführerin hat für das bundesgerichtliche Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ersucht. Da die in Art. 152 Abs. 1 und 2 OG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Gesuch zu entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.